

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 687

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 687, Rn. X

BGH 6 StR 34/25 - Beschluss vom 17. März 2025 (LG Lüneburg)

Elektronischer Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, Pflicht zur elektronischen Übermittlung; qualifiziert elektronische Signatur der verantwortenden Person.

§ 345 Abs. 2 StPO; § 32d Satz 2 StPO; § 32a Abs. 3 StPO

Leitsatz des Bearbeiters

Die qualifizierte elektronische Signatur der verantwortenden Person tritt an die Stelle ihrer eigenhändigen Unterschrift und muss daher von derjenigen Person stammen, welche die formbedürftige Erklärung abgibt.

Entscheidungstenor

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 28. Oktober 2024 wird als unzulässig verworfen.

Es wird davon abgesehen, der Angeklagten die Kosten ihres Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe

Das Landgericht hat die Angeklagte wegen Beihilfe zum bewaffneten Handeltreiben mit Cannabis in Tateinheit mit verbotenen Besitz von Cannabis zu einer Geldauflage von 900 Euro verurteilt. Ihre hiergegen eingelegte Revision ist unzulässig (§ 349 Abs. 1 StPO). Es fehlt an einer formgerechten Revisionsbegründung. 1

1. Nach § 32d Satz 2 i.V.m. § 32a Abs. 3 StPO muss die Revisionseinlegung und -begründung bei der gebotenen 2 Übermittlung als elektronisches Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder aber von dieser signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die qualifizierte elektronische Signatur der verantwortenden Person tritt an die Stelle ihrer eigenhändigen Unterschrift und muss daher von derjenigen Person stammen, welche die formbedürftige Erklärung abgibt (vgl. BGH, Beschlüsse vom 29. Mai 2024 - 6 StR 93/24, NSTZ-RR 2024, 316; vom 15. Mai 2024 - 2 StR 135/24, Rn. 3; vom 4. Oktober 2023 - 3 StR 292/23, NSTZ-RR 2024, 25).

2. Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung nicht. Der als Pflichtverteidiger beigeordnete Rechtsanwalt P. 3 legte zwar mit einem von ihm qualifiziert elektronisch signierten und über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach versandten Schriftsatz vom 4. November 2024 fristgemäß Revision ein. Die Revisionsbegründung wurde aber von Rechtsanwältin Po. „für den nach Diktat ortsabwesenden RA P.“ qualifiziert elektronisch signiert und über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach versandt. Anhaltspunkte dafür, dass Rechtsanwältin Po. als allgemeine Vertreterin des Pflichtverteidigers nach § 53 Abs. 2 BRAO oder als sonstige Bevollmächtigte der Angeklagten tätig geworden ist (vgl. BGH, Beschlüsse vom 13. Juni 2023 - 3 StR 144/23, Rn. 3; vom 24. Januar 2023 - 6 StR 466/22, JR 2023, 398), liegen nicht vor.